

Merkblatt Pflanzenschutz

Verminderung der Drift und Abschwemmung

Drift- & Abschwemmmauflagen ÖLN vs. Stufe Produkt	2
Abschwemmmauflagen gegenüber Oberflächengewässern	4
Was gilt als Gewässer?	4
Hilfestellung zur Beurteilung der notwendigen Massnahmen	4
Abschwemmmauflagen gegenüber entwässerten Strassen und Wegen	5
Was gilt als entwässerte Strasse?	5
Hilfestellung zur Beurteilung der notwendigen Massnahmen	5
Hilfestellungen	6
Hilfestellungen zur Beurteilung der Hangneigung und Fließwege	6
Massnahmen zur Erfüllung der Punkte der Abschwemmmauflagen	7
Erläuterungen zu Massnahmen - Vorgewende, Pufferstreifen und Biodiversitätsförderflächen	7
Begrünter Streifen, dort wo Abschwemmung entsteht	7
Pufferstreifentypen	8
Vorgewende	8
Anmeldung von 'Vorgewende', 'Pufferstreifen' und 'begrüntem Streifen im Lawis	9
BFF auf der offenen Ackerfläche als Pufferstreifen	10
Grundlagen ÖLN (nach KIP Richtlinien)	11
Situationen Abschwemmung	12
Kontakt	15



Drift- & Abschwemmauflagen ÖLN vs. Drift- & Abschwemmauflagen auf Stufe Produkt (SPe 3)

Ab 01.01.2023 gelten im ÖLN neue Auflagen bezüglich Drift und Abschwemmung. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen folgende Auflagen berücksichtigt werden:

- a. **Reduktion der Abdrift:** mindestens 1 Punkt
 - a. Bei jeder PSM-Anwendung¹ – inkl. Biolandbau
- b. **Reduktion der Abschwemmung** auf Flächen² mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, entwässerte Strassen oder entwässerte Wege angrenzen³: mindestens 1 Punkt.
 - a. Nur auf relevanten Flächen²

¹ Ausnahme: Einzelstockbehandlungen und Anwendungen im Gewächshaus

² Fläche vs. Parzelle: Da Kulturen meist nicht ganze Parzellen umfassen wird hier von Flächen gesprochen. Hier ist jeweils die zu behandelnde Kultur gemeint.

³ Liegt eine Kultur auf ihrer ganzen Länge mehr als 6 m von dem Oberflächengewässer oder der entwässerten Strasse bzw. Weg entfernt, gilt sie nicht mehr als angrenzend.

Nicht-ÖLN Betriebe müssen sich an den produktspezifischen Auflagen (Spe 3)⁴ orientieren. Für solche Betriebe sind die neuen ÖLN-Anforderungen bezüglich Drift und Abschwemmung nicht verpflichtend, jedoch empfohlen.

Diese neuen Auflagen betreffend Drift und Abschwemmung (Reduktion um je 1 Punkt) sind nicht mit den produktspezifischen Abschwemm- sowie Abdriftauflagen (SPe 3)⁴ zu verwechseln, welche nach wie vor zu berücksichtigen sind.

⁴ Zum Schutz von Gewässerorganismen, Nichtzielarthropoden/Nichtzielpflanzen oder Dritten werden auf Stufe Produkt zusätzliche Abstandauflagen gefordert. Diese können je nach eingesetztem Produkt variieren. Diese Auflagen sind unter psm.admin.ch jederzeit aktuell abrufbar.

Drift- und Abschwemmauflagen ab 2023 in zwei unterschiedlichen Verordnungen geregelt

Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)

Jedes Pflanzenschutzmittel erhält bei der Zulassung unterschiedliche Auflagen, die jeweils auf der Etikette des Produkts oder im [PSM Verzeichnis](#) aufgeführt sind.

Abschwemmung (nach Produkt):

- mit mehr als 2 % Neigung in Richtung Gefälle des Oberflächengewässers
- in einer Entfernung von bis zu 100 m zum Oberflächengewässer

Bsp. [Equip Power](#) (Spe 3 (A))

Aufwandmenge 1-1.25 l/ha:	1 Punkt
Aufwandmenge 1.5 l/ha:	2 Punkte
(A) = Abschwemmung	

Drift (nach Produkt):

Bsp. [Pirimicarb](#) (Spe 3 (D))

unbehandelte Pufferzone von	20 m
(D) = Drift	

Direktzahlungsverordnung (DZV)

In der DZV sind die Auflagen bezüglich Drift- und Abschwemmung an die zu behandelnde Fläche oder an die Anwendung geknüpft.

Abschwemmung (nach Fläche):

- mehr als 2 % Neigung in Richtung Gefälle des Oberflächengewässers, entw. Strasse/Weg
- Direkt angrenzend¹ an Oberflächengewässer, entw. Strasse/Weg

¹ *Liegt eine Kultur auf ihrer ganzen Länge mehr als 6 m von dem Oberflächengewässer oder der entwässerten Strasse bzw. Weg entfernt, gilt sie nicht mehr als angrenzend.*

Drift (jede Anwendung):

um 1 Punkt reduzieren bei jeder PSM Anwendung

Abbildung 1: Übersicht zu den zwei verschiedenen Verordnungen, die als Grundlage für Auflagen bezüglich Abschwemmung herangezogen werden.

Lage		Oberflächengewässer	Entwässerte Strasse/Weg
Direkt angrenzend (< 6 m Entfernung)	> 2 % Neigung	1 Punkt gemäss DZV. Zudem sind produktspezifische Auflagen (SPe 3) einzuhalten (bis 4 Punkte)	1 Punkt gemäss DZV
Nicht direkt angrenzend (6 – 100 m Entfernung)	> 2 % Neigung	Punkte gemäss produktspezifischen Auflagen (Spe 3 - bis 4 Punkte)	Keine Auflagen
Nicht angrenzend (> 100 m Entfernung)	> 2 % Neigung	Keine Auflagen	Keine Auflagen

Tabelle 1: Übersicht zu den Geltungsbereichen der Abschwemmauflagen. Für eine flächenspezifische Beurteilung können zusätzlich die Entscheidungshilfen auf Seite 4 und 5 zugezogen werden.

Abschwemmauflagen gegenüber Oberflächengewässern

Ein bereits eingehaltener Punkt gemäss DZV (6 m Pufferstreifen gegenüber Oberflächengewässer) kann bei den produktspezifischen Auflagen (Spe 3) sowie den Auflagen nach DZV (1 Punkt) angerechnet werden.

Die produktspezifischen Abschwemmauflagen gegenüber Oberflächengewässern (SPe 3) gelten immer dann, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- eine Fläche direkt an das Oberflächengewässer angrenzt oder in einer Entfernung von weniger als 100 m dazu liegt.
- eine Fläche zum Oberflächengewässer eine Neigung von mind. 2 % aufweist.

Allgemeine Ausnahmen SPe 3

Die im entsprechenden SPe 3-Satz zum Schutz vor den Folgen von Abschwemmung geforderten Punkte müssen nicht erreicht werden, wenn:

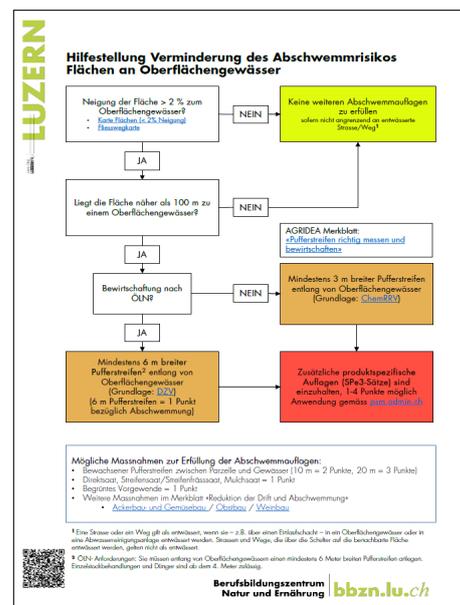
- die PSM-Anwendung auf einer ebenen Fläche erfolgt (< 2 % Neigung)
- das Oberflächengewässer höher liegt, als die Fläche der PSM-Anwendung
- die PSM-Anwendung in einem Gewächshaus erfolgt oder
- die ganze Fläche mehr als 100 m vom nächsten Oberflächengewässer entfernt ist

Was gilt als Gewässer?

Ein oberirdisches Gewässer ist als solches definiert, wenn es im kantonalen Gewässerkataster erfasst ist. Im GIS-Browser in der Karte [«Gewässernetz»](#) sind diese Gewässer eingezeichnet. Der Begriff umfasst Seen, Weiher, Teiche, Flüsse und Bäche einschliesslich Gewässerbett mit Sohle und Böschung. Ein Gewässer gilt auch als solches, wenn es weniger als 180 Tage im Jahr Wasser führt. Dies gilt auch für Flutmulden und Versickerungsanlagen, welche weniger als 180 Tage Wasser enthalten und über einen Überlauf/Abfluss in ein Oberflächengewässer oder Ablauf entwässert werden.

Hilfestellung zur Beurteilung der notwendigen Massnahmen

Als Hilfestellung zur Ermittlung der notwendigen Massnahmen zur Abschwemmreduktion kann das [Flussdiagramm](#) «Flächen an Oberflächengewässern» genutzt werden. Das Flussdiagramm bietet Hilfestellung die Anzahl erforderlichen Punkte bezüglich Abschwemmung zu ermitteln.



[Flussdiagramm](#) mit Fokus auf Oberflächengewässer. © BBNZ

Abschwemmauflagen gegenüber entwässerten Strassen und Wegen

Die Abschwemmauflagen gegenüber entwässerten Strassen und Wegen gelten immer dann, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Fläche direkt an die entwässerte Strasse oder Weg angrenzt¹
- eine Fläche zur entwässerten Strasse oder Weg eine Neigung von mind. 2 % aufweist

¹Liegt eine Kultur auf ihrer ganzen Länge mehr als 6 m von dem Oberflächengewässer oder der entwässerten Strasse bzw. Weg entfernt, gilt sie nicht mehr als angrenzend.

Allgemeine Ausnahme: Abschwemmauflagen sind nicht einzuhalten, wenn die Strassenentwässerung auf der gesamten Länge höher als die Fläche liegt.

Was gilt als entwässerte Strasse?

Eine Strasse oder ein Weg gilt als entwässert, wenn sie – z.B. über einen Einlaufschacht – in ein Oberflächengewässer oder in eine Abwasserreinigungsanlage entwässert wird.

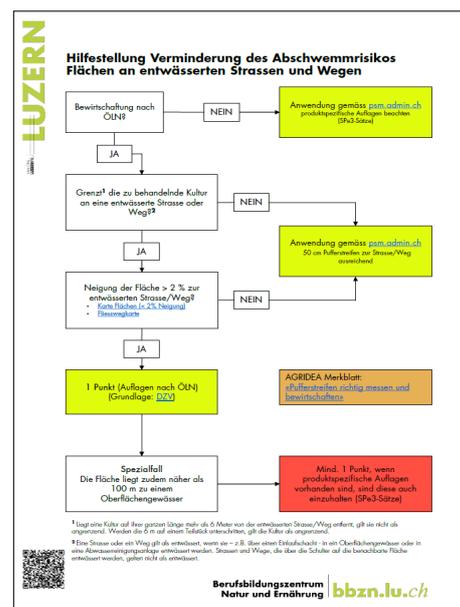
- Teerstrasse mit einer Entwässerung mit Anschluss an ein Gewässer oder an die Kanalisation
- Kiesweg mit einer Entwässerung in Form von Betonrinnen am Rand oder Schächten

Noch unklar ist, ab welchem Abstand zwischen einem Schacht und der betroffenen Fläche die Auflagen nicht mehr einzuhalten sind. Ist im Ermessen des/der BewirtschafterIn eine Entwässerung aus der Fläche in nicht unmittelbar angrenzende Schächte realistisch, ist die Einhaltung der Abschwemmauflagen dringend empfohlen.

Nicht zu den entwässerten Strassen oder Wegen zählen über die Schulter entwässerte Strassen oder Wege. Diese haben keine Ablaufschächte. Das Regenwasser läuft in die angrenzenden Felder.

Hilfestellung zur Beurteilung der notwendigen Massnahmen

Als Hilfestellung zur Ermittlung der notwendigen Massnahmen zur Abschwemmreduktion kann das entsprechende [Flussdiagramm](#) genutzt werden. Das Flussdiagramm bietet Hilfestellung die Anzahl erforderlichen Punkte bezüglich Abschwemmung zu ermitteln.



Flussdiagramm mit Fokus auf entwässerte Strassen und Wege. © BBZN

Hilfestellungen

Hilfestellungen zur Beurteilung der Hangneigung und Fliesswege

Die untenstehende Karte zur Hangneigung ist ausschlaggebend für das Einhalten oder die Befreiung der Auflagen bezüglich Abschwemmung. Die Auflagen gelten dann, wenn eine Fläche zu einem Oberflächengewässer, zu einer entwässerten Strasse oder zu einem entwässerten Weg hin eine Neigung von mind. 2 % aufweist.

Ob eine Fläche eine Neigung von mehr als 2 % aufweist, kann auf der Karte des Bundes nachgeschaut werden.

[Karte der Flächen mit weniger als 2 % Hangneigung](#) (eine detailliertere Karte wird im Verlauf des Jahres durch das BLW zur Verfügung gestellt)

Achtung! Die türkisfarbenen Flächen zeigen eine Neigung von weniger als 2 %. Überall, **wo die Karte nicht eingefärbt ist, ist die Neigung grösser als 2 %.**

Auf den Karten des Bundes lassen sich auch Flächen sowie Strecken messen (Zeichnen & Messen auf der Karte). Somit können Geländeprofile rasch erstellt werden (siehe Bild, rotes Geländeprofil).

Die [Fliesswegkarte](#) des Bundes kann als weitere Hilfestellung zur Beurteilung der Fliessrichtungen von oberflächlichem Abfluss genutzt werden.

Sie zeigt die berechneten Fliesswege für Oberflächenabfluss auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche innerhalb der Parzellen. Sie bildet die Bereiche ab, wo sich aufgrund der Topografie das Wasser sammeln und abfliessen würde.

Je dunkler die Farbe, desto grösser die mögliche Abflussmenge und damit auch das Erosionsrisiko.

Eine weitere Hilfestellung ist die [Erosionsrisikokarte des Ackerlandes](#), welche unter anderem die Daten der Fliesswegkarte berücksichtigt. Die Erosionsrisikokarte zeigt das potentielle Erosionsrisiko auf der offenen Ackerfläche.



Türkis eingefärbte Bereiche zeigen die Flächen mit einer Hangneigung unter 2 %.
© geo.admin.ch



Eingezeichnete/gemessene Strecken lassen sich leicht abbilden und liefern zusätzliche Informationen zum Höhenprofil.
© geo.admin.ch



Fliesswegkarte zum Erosionsrisiko.
© geo.admin.ch



Erosionsrisikokarte des Ackerlandes.
© geo.admin.ch Seite 6 von 15

Massnahmen zur Erfüllung der Punkte der Abschwemmauflagen

Wie können die Abschwemmpunkte erreicht werden?

Die Abschwemmauflagen können mit unterschiedlichen Massnahmen erfüllt werden. Falls mehrere Punkte erreicht werden müssen, können die Massnahmen kombiniert werden. Die einzelnen Massnahmen können im jeweiligen AGRIDEA Merkblatt zur Reduktion der Drift und Abschwemmung entnommen werden:

[Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Acker- und Gemüsebau](#)

[Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau und in Strauchbeeren](#)

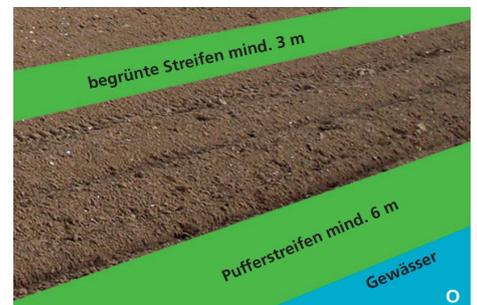
[Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Weinbau](#)

Erläuterungen zu Massnahmen - Vorgewende, Pufferstreifen und Biodiversitätsförderflächen

Die folgenden Massnahmen im Bereich der Vorgewende und Pufferstreifen beziehen sich auf die Abschwemmethematik im Zusammenhang mit dem Pflanzenschutzmitteleinsatz. Bestehende Pufferstreifen gegenüber Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern und Oberflächengewässer sind von diesen Regelungen nicht betroffen und sind weiterhin nach dem AGRIDEA Merkblatt [«Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften»](#) anzulegen und zu bewirtschaften.

Begrünte Streifen, dort wo Abschwemmung entsteht

Begrünte Streifen in der Fläche sind dort anzulegen, wo die Abschwemmung entsteht, zum Beispiel bei vernässten oder an den steilsten Stellen. Sie müssen mindestens 3 m breit sein und sich über die gesamte Länge oder Breite erstrecken. Die Streifen in der Fläche können als Kunstwiesen, extensive Wiesen, Naturwiesen oder Biodiversitätsförderflächen angelegt werden. Die BFF dürfen nicht als Wendestreifen genutzt und somit nicht im Anhaup des Ackers angelegt werden deshalb können BFF Elemente nur parallel zur Kultur angelegt werden. Die Pflege der BFF erfolgt nach dem AGRIDEA Merkblatt [«Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung»](#).



Begrünte Streifen von mindestens 3 m Breite können in der Parzelle angelegt werden um die Abschwemmung zu reduzieren.
© AGRIDEA

Pufferstreifentypen

Als Massnahme, die am Rand einer Fläche umgesetzt werden kann, wird ein «Bewachsener Pufferstreifen» aufgeführt. Als «Bewachsener Pufferstreifen» gelten bewachsene Flächen, bei welchen der Boden zum Zeitpunkt des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bedeckt ist.

Idealerweise ist ein Pufferstreifen mehrjährig. Dies vereinfacht die Planung und sorgt für eine gute Infiltration des Wassers. Es ist möglich BFF auf Ackerfläche nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h, i, k auf offener Ackerfläche (**Buntbrachen, Rotationsbrachen, Saum auf Ackerfläche**) sowie **Nützlingsstreifen** nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a und b als bewachsenen Pufferstreifen anzulegen. Allerdings gilt es zu beachten, dass ab Ansaat bis die Fläche den Boden gut bedeckt, diese nicht als bewachsen gilt und somit nicht die Anforderungen bezüglich Abschwemmung erfüllt. Wird ein Pufferstreifen als BFF angelegt, darf dieser nicht mehr befahren werden. Die Pflege der BFF, insbesondere der Schnitt oder das Mulchen, erfolgen nach dem AGRIDEA Merkblatt [«Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung»](#).



Nützlingsstreifen müssen entlang von Ackerkulturen angelegt werden. © Lawa

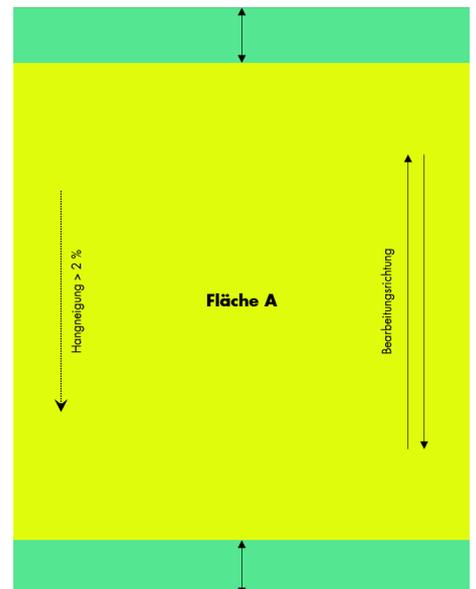
Vorgewende

Das Vorgewende sollte ausschliesslich mit einer Kunstwiese (ohne Weiden) oder Übrige Dauerwiese (ohne Weiden) angelegt werden. BFF sind nicht zulässig, da diese nicht als Wendestreifen genutzt werden dürfen. Vorgewende dürfen gemäht oder gemulcht werden, dies ist jedoch nur in Zusammenhang mit der Abschwemmreduktion möglich und abhängig von der Erfassung im Lawis. Das Vorgewende wird auf der Stirnseite der Bearbeitungsrichtung angelegt. Die Begrünung des Vorgewendes hat das Ziel die Abschwemmung im Wendebereich zu reduzieren, da dort durch das vermehrte Befahren meist eine stärkere Bodenverdichtung vorherrscht und daher zu einer erhöhten Abschwemmung kommt.

Es ist jedoch **nicht empfohlen** diese Massnahmen zu wählen, wenn Abschwemmung inmitten der Fläche stattfindet.



Vorgewende (dunkelgrün) von jeweils 3-6 m Breite. © BBZN



Vorgewende (dunkelgrün) von jeweils 3-6 m Breite. © BBZN

Anmeldung von 'Vorgewende', 'Pufferstreifen' und 'begrüntem Streifen, dort wo Abschwemmung entsteht' im Lawis

Variante 1: Die Vorgewende, die Pufferstreifen und die begrüntem Streifen werden zur Kultur gezählt und müssen somit nicht separat im Lawis eingezeichnet werden:

- Nur in Zusammenhang mit der der Abschwemmreduktion möglich
- Es können höchstens 6 m je Seite angerechnet werden (Vorgewende)
- Es können höchstens 6 m Breite angerechnet werden (Pufferstreifen in Parzelle oder am Rand)
 - Code 601 - Kunstwiesen (ohne Weiden)
 - Code 611 - Extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden) – BFF Grünland
 - Code 612 - Wenig intensiv gen. Wiesen (ohne Weiden) – BFF Grünland
 - Code 613 - Übrige Dauerwiesen (ohne Weiden)
- ➔ Die **Vorgewende, die Pufferstreifen und die begrüntem Streifen** können gemulcht werden, keine Schnittnutzung notwendig (Ausnahme: BFF Grünland und Nützlingsstreifen)
- ➔ Pufferstreifen von einer Breite von 10 m (2 Abschwemmpunkte) oder 20 m (3 Abschwemmpunkte) müssen separat erfasst werden:

Variante 2: Das Vorgewende, die Pufferstreifen und die begrüntem Streifen werden nicht zur Kultur gezählt und werden separat im Lawis eingezeichnet:

- Erfassung als Kunstwiesen (ohne Weiden) mit Code 601 (bis zum 6. Standjahr) oder Übrige Dauerwiesen (ohne Weiden) mit Code 613 (ab 6. Standjahr).
- Pufferstreifen entlang von Ackerkulturen (nicht als Vorgewende) können auch als BFF Grünland mit den Codes 611 - Extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden) oder 612 - Wenig intensiv gen. Wiesen (ohne Weiden) angemeldet werden.
- ➔ Bei der Erfassung der Vorgewende als Kunstwiesen (ohne Weiden) oder übrige Dauerwiesen (ohne Weiden) muss eine erste Schnittnutzung erfolgen und das Erntegut abgeführt werden. Anschliessend kann gemulcht werden.
- ➔ Code 601 und 613: Die landwirtschaftliche Nutzung muss die Hauptzweckbestimmung sein (gemäss Art. 14 LBV)
- ➔ Für Code 613 - Übrige Dauerwiesen (ohne Weiden): muss jährlich mindestens einmal zur Futtergewinnung gemäht werden. Für BFF Grünland müssen die Anforderungen gemäss DZV eingehalten (Schnitttermin, Einschränkungen zur Düngung, usw.) werden.
- ➔ Code 611 und 612: Die Pflege der BFF Grünland, insbesondere der Schnitt, erfolgen nach dem AGRIDEA Merkblatt [«Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung»](#).

!	<p>Achtung: Frisch angesäte Pufferstreifen gelten nicht als bewachsen und tragen nicht zur Reduktion der Abschwemmung bei.</p>
----------	---

!	<p>Achtung: Da die Kunstwiese nach 6 Jahren in eine Dauerwiese umgewandelt wird, verschwindet dieser Streifen automatisch aus der Ackerfläche. Die Ackerfläche wird kleiner und dadurch verändert sich die erforderliche BFF auf Ackerfläche Fläche auf dem Betrieb.</p>
----------	---

Biodiversitätsfördererelemente auf der offenen Ackerfläche als Pufferstreifen

Auf den Pufferstreifen entlang einer Fläche oder innerhalb der Fläche können ausgewählte BFF der offenen Ackerfläche angelegt werden. Die Abschwemmreduktion richtet sich nach demselben Punktesystem (6 m = 1 Punkt, 10 m = 2 Punkte, 20 m = 3 Punkte). Voraussetzungen und Pflegemassnahmen der einzelnen Elemente berücksichtigen. BFF-Elemente dürfen nicht befahren werden.

BFF-Elemente	Buntbrache	Rotationsbrache	Saum auf Ackerfläche	Nützlingsstreifen
Dauer	Min. 2 Jahre Max. 8 Jahre	Min. 1 Jahr Max. 3 Jahre	Min. 2 Jahre am gleichen Standort keine Maximaldauer	Min. 100 Tage, Max. 1-4 Jahre (je nach Mischung)
Voraussetzung an Vorkultur	Zuvor Ackerfläche oder Kunstwiese	Zuvor offene Ackerfläche Kunstwiese ausgeschlossen	Zuvor Ackerfläche oder Kunstwiese	Keine Anforderung an Vorkultur. Auch Naturwiese möglich
Voraussetzung für die Anlage	Vom BLW bewilligte Saatmischungen	Vom BLW bewilligte Saatmischungen	Vom BLW bewilligte Saatmischungen	Vom BLW bewilligte Saatmischungen Ganze Länge direkt angrenzend an eine Ackerkultur mind. 3 m und max. 6 m breit
Pflege	Säuberungsschnitt im 1. Jahr bei grossem Unkrautdruck erlaubt	Säuberungsschnitt nicht erlaubt	Säuberungsschnitt im 1. Jahr bei grossem Unkrautdruck erlaubt	Säuberungsschnitt im 1. Jahr bei grossem Unkrautdruck erlaubt
	Schnitt ab dem 2. Standjahr zwischen 1. Oktober und 15. März auf Hälfte der Fläche erlaubt	Schnitt zwischen 01.10. und 15.03.	½ der Fläche alternierend einmal jährlich mähen	Schnitt bei mehrjähriger Mischung ab dem 2. Standjahr zwischen 1. Oktober und 1. März auf Hälfte der Fläche erlaubt
	Mulchen erlaubt	Mulchen erlaubt	Mulchen erlaubt	Mulchen nicht erlaubt
	keine Düngung	keine Düngung	keine Düngung	keine Düngung
Beitrag	3800.-/ha	3300.-/ha	3300.-/ha	3300.-/ha

Tabelle 2: Übersicht zu den möglichen BFF-Elementen, welche als Pufferstreifen genutzt werden können. Die kompletten Richtlinien und Pflegemassnahmen sind im AGRIDEA Merkblatt [«Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung»](#) zu finden.



Nicht möglich als Pufferstreifen sind:

- Unbehandelte Kultur
- Getreide in weiter Reihe
- Ackerschonstreifen



Hinweis:

Zwischen zwei gleichen BFF-Elementen ist eine Anbaupause von 2 Jahren Pflicht. Unterschiedliche BFF Elemente dürfen direkt nacheinander angebaut werden. Bei Unkrautproblemen wird dies aber nicht empfohlen.

Grundlagen ÖLN (nach KIP Richtlinien)

Folgende Regelungen zu Pufferstreifen sind unabhängig von den neuen Abschwemmauflagen einzuhalten und nach wie vor gültig. Bestehende Pufferstreifen gegenüber Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern und Oberflächengewässern sind weiterhin nach dem AGRIDEA Merkblatt [«Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften»](#) anzulegen und zu bewirtschaften.

Pufferstreifen (generell – bezieht sich auf untenstehende Beispiele 1-4)

Pufferstreifen sind extensive Grün- oder Streueflächen. Auf ihnen dürfen auf den ersten 3 Metern keine Dünger ausgebracht werden. Pflanzenschutzmittel dürfen auf 6 m nicht ausgebracht werden. Ausnahme sind Einzelstockbehandlungen von Problemunkräutern auf den zweiten 3 Metern, wenn eine mechanische Bekämpfung dieser Unkräuter mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist. Ein Pufferstreifen darf grundsätzlich nicht umgebrochen werden. Lediglich im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4, im Zuge einer ökologischen Aufwertung, darf ein Pufferstreifen umgebrochen werden.

1 - Pufferstreifen entlang von Wegen und Strassen

Sie müssen entlang von Wegen und Strassen Wiesenstreifen von mindestens 0,5 m Breite stehen lassen. Grenzverläufe oder Eigentumsverhältnisse spielen bei der Bemessung keine Rolle. Chemische Einzelstockbehandlungen sind nur entlang von Kantons- und Nationalstrassen zulässig.

2 - Pufferstreifen entlang von Waldrändern

Sie müssen entlang von Waldrändern einen 3 m breiten Pufferstreifen anlegen. Dieser Streifen muss aus einem sichtbaren Grün- oder Streueflächenstreifen bestehen.

3 - Pufferstreifen entlang von Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen

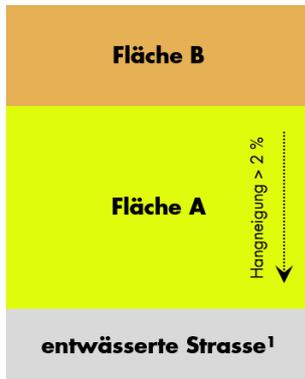
Sie müssen beidseitig einen mindestens 3 m, maximal 6 m breiten Pufferstreifen anlegen. Falls an die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz eine Strasse, ein Weg, eine Mauer oder ein Wasserlauf grenzt, genügt ein einseitiger Pufferstreifen. Sofern Hecken oder Feldgehölze im ausgemachten Perimeter von National- und Kantonsstrassen sowie von Eisenbahnlinien liegen, ist auf der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche kein begrünter Pufferstreifen erforderlich.

4 - Pufferstreifen entlang von oberirdischen Gewässern

Sie müssen entlang von Oberflächengewässern einen mindestens 6 m breiten Pufferstreifen anlegen. Einzelstockbehandlungen und Dünger sind ab dem 4. m zulässig.

Situationen Abschwemmung

Situation gegenüber einer entwässerten Strasse/Weg



- Gesamte Fläche weist eine Neigung von 2 % Richtung entwässerte Strasse/Weg auf.
- Fläche A ist direkt angrenzend an die entwässerte Strasse/Weg

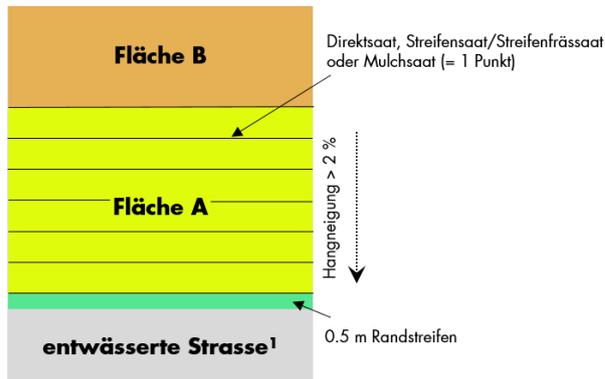
In diesem Fall muss nur auf der Fläche A, welche direkt an der entwässerten / Strasse/Weg liegt, 1 Punkt erfüllt werden. Dieser Punkt muss nur erfüllt werden, wenn die zu behandelnde Kultur näher als 6 m zu der entwässerten Strasse/Weg liegt².

Auf Fläche B muss keine Auflage erfüllt werden.

¹ Eine Strasse oder ein Weg gilt als entwässert, wenn sie – z.B. über einen Einlaufschacht – in ein Oberflächengewässer oder in eine Abwasserreinigungsanlage entwässert werden. Strassen und Wege, die über die Schulter auf die benachbarte Fläche entwässert werden, gelten nicht als entwässert.

² Liegt eine Kultur auf ihrer ganzen Länge mehr als 6 m von dem Oberflächengewässer oder der entwässerten Strasse bzw. Weg entfernt, gilt sie nicht als angrenzend.

Mögliche Lösungen (Auswahl)

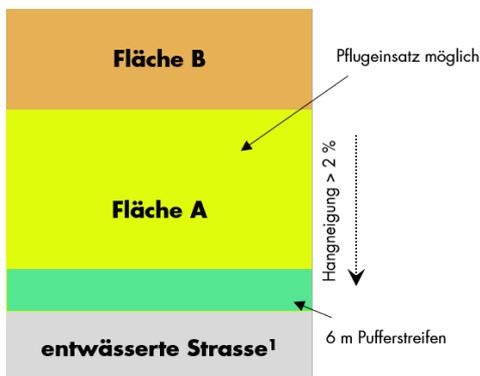


Variante Bodenbearbeitung

Den 1 Punkt bezüglich Abschwemmung kann z.B. über die Art und Weise der Bodenbearbeitung erfüllt werden. Hier sind Direktsaat, Streifensaat/Streifenfrässaat oder Mulchsaat mögliche Verfahren, um den Punkt zu erfüllen.

Diese Massnahmen müssen auf der ganzen Fläche A umgesetzt werden.

Wird der 1 Punkt über die Bodenbearbeitung erfüllt, ist der Randstreifen von 0.5 m ausreichend.



Variante Pufferstreifen

Den 1 Punkt bezüglich Abschwemmung kann auch über das Anlegen eines Pufferstreifens erreicht werden. Hier kann eine Kunstwiese/Dauerwiese sowie BFF-Element auf Grünland angelegt werden. Weiter sind auch BFF-Elemente auf offener Ackerfläche sowie Nützlingsstreifen möglich (siehe Seite 7 & 10).

Zwei Flächen in einer Distanz von weniger als 100 m entlang eines Gewässers

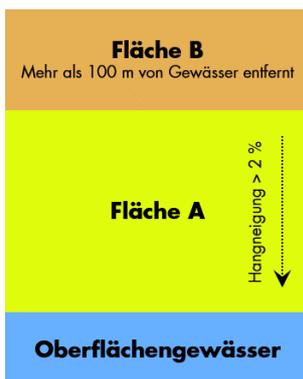


- Gesamte Fläche weist eine Neigung von 2 % Richtung Gewässer auf.
- Fläche A ist weniger als 100 m breit.
- Fläche B beginnt bereits in einer Distanz von weniger als 100 m zum Gewässer.

In diesem Fall muss auf der Fläche A zwingend 1 Punkt erfüllt werden. Das heisst, wird ein Mittel eingesetzt, welches 0 Punkte (Spe 3) hat, muss trotzdem 1 Punkt (ÖLN) erfüllt werden. Wenn das eingesetzte Mittel gemäss Bewilligung (Spe 3) höhere Anforderungen hat, sind diese einzuhalten. Die Auflagen fallen nur weg, wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Auf Fläche B muss der 1 Punkt (ÖLN) nicht erfüllt werden, da die Fläche nicht direkt angrenzend ist. Wenn das eingesetzte Mittel gemäss Bewilligung (Spe 3) höhere Anforderungen hat, sind diese aber auch auf Fläche B einzuhalten. Der 6 m Pufferstreifen (1 Punkt) der Fläche A kann auch der Fläche B angerechnet werden.

Fläche in einer Distanz von mehr als 100 m entlang eines Gewässers

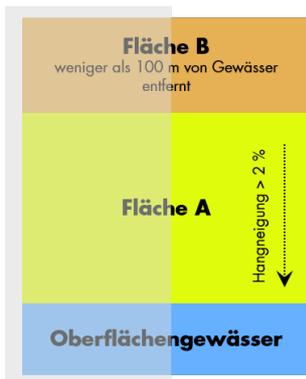


- Gesamte Fläche weist eine Neigung von 2 % Richtung Gewässer auf.
- Fläche A ist über 100 m breit.
- Fläche B beginnt erst in einer Distanz von mehr als 100 m zum Gewässer.

In diesem Fall muss auf Fläche A zwingend 1 Punkt erfüllt werden. Wenn das eingesetzte Mittel gemäss Bewilligung (Spe 3) höhere Anforderungen hat, sind diese einzuhalten. Die Auflagen fallen nur weg, wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Auf Fläche B muss der 1 Punkt (ÖLN) nicht erfüllt werden, da die Fläche nicht direkt angrenzend ist. Zudem müssen auf Fläche B keine Auflagen gemäss Bewilligung (Spe 3) umgesetzt werden, weil sie weiter als 100 m vom Gewässer entfernt liegt.

Nur eine Teilfläche weist eine Neigung von 2 % Richtung Gewässer auf:

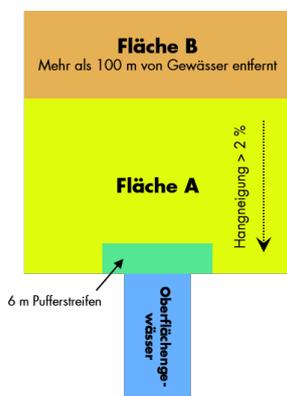


- Nur die linke Seite der Fläche weist eine Neigung von 2 % Richtung Gewässer auf.
- Die rechte Seite ist flach.

Auch wenn nur Teile einer Fläche eine Neigung aufweisen, muss die Massnahme für den erforderlichen Punkt auf der gesamten Fläche¹ umgesetzt werden.

¹ Fläche vs. Parzelle: Da Kulturen meist nicht ganze Parzellen umfassen wird hier von Flächen gesprochen. Hier ist jeweils die zu behandelnde Kultur gemeint.

Das Gewässer erscheint erst Mitte Fläche aus der Eindohlung

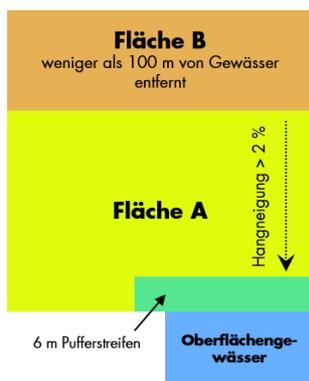


- Das Gewässer ist bis zur Mitte der Fläche eingedohlt und kommt erst in der Mitte der Fläche zum Vorschein.
- Die gesamte Fläche weist eine Neigung von 2 % Richtung Gewässer auf.

Es muss zwingend ein 6 m breiter Pufferstreifen (in Dunkelgrün) angelegt werden (ÖLN Anforderungen – DZV), dort wo das Gewässer aus der Eindohlung an die Oberfläche kommt.

Wenn eingesetzte Mittel gemäss Bewilligung (Spe 3) Auflagen bezüglich Abschwemmung haben, sind diese zusätzlich einzuhalten.

Das Gewässer fliesst senkrecht zur Fläche aus der Eindohlung hervor



- Das Gewässer ist eingedohlt und kommt senkrecht zur Gefällrichtung der Fläche zum Vorschein.
- Die gesamte Fläche weist eine Neigung von 2 % Richtung Gewässer auf.

Es muss zwingend ein 6 m breiter Pufferstreifen (in Dunkelgrün) entlang des Oberflächengewässers angelegt werden (ÖLN Anforderungen – DZV).

Wenn eingesetzte Mittel gemäss Bewilligung (Spe 3) Auflagen bezüglich Abschwemmung haben, sind diese zusätzlich einzuhalten.

!	<p>Hinweis: Im ÖLN müssen Sie entlang von Oberflächengewässern grundsätzlich einen 6 m breiten Pufferstreifen anlegen. Dieser Streifen muss das ganze Jahr aus einem sichtbaren Grün- oder Streuefflächenstreifen bestehen. Daher erfüllen Sie im ÖLN bereits 1 Punkt bezüglich Abschwemmung entlang von Oberflächengewässern.</p>
---	---

Kontakt

Haben Sie konkret Fragen zum Thema Drift- und Abschwemmreduktion? Dann zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

Ackerbau – Spezialkulturen

Mario Kurmann

BBZN Hohenrain

041 228 30 89

079 722 68 95

mario.kurmann@edulu.ch

Ackerbau

Barbara Wälchli

BBZN Hohenrain

041 228 30 18

barbara.waelchli@edulu.ch

Gemüsebau – Spezialkulturen

Philippe Fuchs

BBZN Hohenrain

041 228 30 26

philippe.fuchs@edulu.ch

Obstbau – Spezialkulturen

Aurelia Jud

BBZN Hohenrain

079 601 46 98

aurelia.jud@edulu.ch

Weinbau – Spezialkulturen

Beat Felder

BBZN Hohenrain

041 228 30 99

beat.felder3@edulu.ch

Weitere Informationen

Fragen Sie uns – wir beraten Sie gerne individuell und persönlich:

© BBZN Januar 2023